Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS);
Änderung der Anlagen 1, 2 und 3 zur Sondernutzungsgebührensatzung inklusive Anpassung der Sondernutzungsgebühren

Entscheidungsvorlage

1. Änderung der Anlagen 1, 2 und 3 zur Sondernutzungsgebührensatzung

1.1. Änderungen in der Anlage 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Neue Sachverhalte machen es erforderlich, Sondernutzungsgebühren erstmalig festzusetzen. Durch die Neustrukturierung des Gebührenverzeichnisses im vergangenen Jahr ist es nun einfacher, neue Gebührenpositionen aufzunehmen.

1.2. Zu einzelnen Änderungen im Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Ordn.Nr. G10: Bisher wird für alle Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte sowie Gruben, die eine Fläche größer als 1 m² haben, unabhängig von der tatsächlichen Größe ein pauschaler Betrag festgesetzt. Da immer wieder Schächte mit einer größeren Fläche beantragt werden (z.B. für Fettabscheider, Transformatoren), wird vorgeschlagen, die Gebühr künftig zu staffeln:

- Bis 10 m² Fläche: nach wie vor einheitliche pauschale Gebühr
- Ab 10 m² Fläche: zusätzlich zur Pauschalgebühr für jeden weiteren m² Betrag laut Straßengebühr

Ordn.Nr. H04: Die bisherigen Unterkategorien haben nicht alle Fälle abgedeckt. Deshalb wird eine weitere Unterkategorie „Wohn-, Verkaufs- oder Bauanhänger“ eingeführt.

Ordn.Nr. I01: Die Regierung von Mittelfranken hatte in einem Widerspruchsverfahren festgestellt, dass der bisherige Gebührenrahmen (0,11 EUR bis 106,80 EUR pro m² und Tag) zu weit gefasst und damit zu unbestimmt sei. Deshalb wird eine Absenkung des Höchstsatzes auf 50,00 EUR pro m² und Tag vorgeschlagen, zusammen mit einer absoluten Höchstgebühr von 1.500,00 EUR pro Tag (entspricht in etwa der Höchstgebühr bei Veranstaltungen von 1.524,00 EUR pro Tag).
Die Ordnungsnummer I01 wird angewendet bei Sondernutzungen, für die es keine eigene Gebührenposition gibt. Für Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigen oder die Nutzung längerfristig erfolgt (z.B. Mülltonneneinhausungen), wird eine Gebühr im untersten Bereich des Rahmens festgesetzt.

1.3. Neu aufgenommene Positionen im Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Ordn.Nr. B13 – Ticketverkaufsstände
Die bisherige Subsumtion unter die Ordnungsnummer B01 (Warenverkaufsstände) ist laut Rechtsamt nicht korrekt, da im Falle der Ticketverkaufsstände (z.B. Bimmelbahn, Doppeldeckerbus) nur ein kleiner Teil der gewerblichen Verkaufsleistung am Stand selbst erbracht wird. Deshalb wird eine eigene Ordnungsnummer vorgeschlagen, bei der – anders als bei Ordnungsnummer B01 – keine Zuschläge nach Anlage 3 erhoben werden.

Ordn.Nr. C13 – Aufstellen von Standmarkisen und Schirmen, die eine großflächige Überdachung bilden, in Zusammenhang mit genehmigten Tisch- und Stuhlaufstellungen

Bisher sind Standmarkisen nicht erlaubt. Künftig können Standmarkisen genehmigt werden, falls nicht andere Gründe dagegensprechen.
Durch die vollflächige Überdachung gewinnt die Gastrofläche erheblich an Attraktivität, womit sich auch die Umsatzerwartungen erhöhen. Nach § 2 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung bemisst sich die Sondernutzungsgebühr u.a. auch „nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners". Deshalb wird vorgeschlagen, künftig für diese ausgeweitete Form des Witterungsschutzes Sondernutzungsgebühren zu erheben. Das gleiche gilt für Sonnenschirme, die so eng aufgestellt werden, dass sie ein Gesamtdach bilden. Auf der Gastrofläche einzeln aufgestellte Schirme in der bisher bereits zugelassenen Form bleiben auch weiterhin ohne gesonderte Gebührenerhebung.

Ordn.Nr. H06 – Unerlaubtes Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken (z.B. Verkauf, Vermietung)

Seit einiger Zeit stellen Fahrzeughändler sowie Anbieter von Mietfahrzeugen im Free-Floating-System (z.B. Carl & Carla, Rent-my-trailer) ihre Fahrzeuge zwecks Verkauf bzw. Vermietung auf öffentlichen Flächen ab. In einem Gutachten kommt RA zum Ergebnis, dass es sich dabei um eine Sondernutzung handeln könnte.
In der Referentenrunde vom 01.10.2024 herrschte Einigkeit darüber, dass das Abstellen zu gewerblichen Zwecken in Nürnberg als gebührenpflichtige Sondernutzung behandelt werden soll. Bis zur Erstellung eines Gesamtkonzepts, mit dem die Zahl der Fahrzeuge evtl. über ein den jeweiligen Anbietern zugeteiltes Kontingent reguliert wird und dafür Sondernutzungsgebühren erhoben werden können, wird vorgeschlagen, eine Gebühr für unerlaubt zu gewerblichen Zwecken abgestellte Fahrzeuge festzusetzen.

Ordn.Nr. H07 – Unerlaubt abgestellte Einkaufswägen

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der im öffentlichen Raum abgestellten Einkaufswägen zu verzeichnen. Diese stellen nicht nur eine Beeinträchtigung des Stadtbildes dar, sondern führen auch zu erheblichen Störungen im öffentlichen Verkehrsraum. Einkaufswägen, die außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden, nehmen öffentlichen Raum ohne Genehmigung in Anspruch. Die blockierten Geh- und Radwege beeinträchtigen den fließenden sowie den ruhenden Verkehr und gefährden die Sicherheit von Fußgängern.

Durch die Aufnahme in die Sondernutzungsgebührensatzung kann eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, um ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und unerlaubte Nutzungen zu ahnden.

1.4. Änderungen in den Anlagen Straßengruppen (Anlage 2) und Zuschlagszonen (Anlage 3) der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Zuordnung von Straßen in die drei Straßengruppen und mittlerweile zwei Zuschlagszonen muss immer wieder neu bewertet werden, da einzelne Straßen stark aufgewertet wurden (z. B. durch Neugestaltung, Umwandlung in Fußgängerzone), es in anderen wiederum zu Verschlechterungen (z. B. aufgrund längerer Baumaßnahmen) kommt. Deshalb waren im vorigen Jahr einige Straßen neu ins Zuschlagszonenverzeichnis aufgenommen worden.
Inzwischen gibt es eine Neubewertung, mit der Folge, dass einzelne Straßen aus der Straßengruppe 2 in die Straßengruppe 3 verschoben werden; dafür werden sie aus dem Zuschlagszonenverzeichnis gestrichen (siehe Änderungsfassungen gelb markierte Straßen).

Da Zuschläge grundsätzlich wegen hoher Passantenfrequenz erhoben werden, kann die Verwaltung bei langandauernden starken Beeinträchtigungen der Sondernutzung auf die Erhebung ganz oder teilweise verzichten.

2. Reguläre Erhöhung der Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren sind gemäß Gutachten des RWA vom 05.04.2017 und Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2017 zu erhöhen, wenn eine vorausgeschaltete Überprüfung ergeben hat, dass eine Veränderung der gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.05.2015 festgelegten Indexzahlen (Index des Statistischen Bundesamtes "Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen") um mehr als 1 % erfolgt ist. Gemäß Gutachten des RWA vom 22.09.2021 und Beschluss des Stadtrats vom 29.09.2021 wird als Berechnungsgrundlage und als Bezug für die zu prüfende Änderung der Jahresdurchschnittswert des Index verwendet. Verglichen werden das letzte Jahr, dessen Index durch die letzte Gebührenerhöhung miterfasst wurde (=2023), mit dem jeweiligen Jahr vor der Prüfung (=2024). Die Überprüfung der o. g. Indexwerte im Jahr 2024 ergab eine Veränderung um 1,9 Prozentpunkte[1]. Dies bedeutet eine Steigerung um 1,6 %.

Deshalb wird zum 01.01.2026 eine Anhebung der Sondernutzungsgebühren um 1,6 % vorgeschlagen, wobei einige Werte sachgerecht gerundet wurden (vgl. Änderungsfassung Sondernutzungsgebührenverzeichnis).

3. Finanzielle Auswirkungen

Es werden Mehreinnahmen in Höhe von 43.000 EUR prognostiziert.

[1] Index der Einzelhandelspreise - Statistisches Bundesamt (destatis.de) Mit der Basis 100 (2020) liegen die Jahresdurchschnittswerte im Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) für das Jahr 2023 bei 118,7 und für das Jahr 2024 bei 120,6 Indizes.